

Die Novelle der Düngegesetzgebung

Bedeutung für den Gewässerschutz

Grundwasser-Workshop, 21.06.2017



Gliederung

- I. Düngerechtliche Novellierungen
- II. Düngbehörde und Prüfdienst der Landwirtschaftskammer Nds
- III. Beispiele für direkte Einflüsse der neuen ordnungsrechtlich-landwirtschaftlichen Anforderungen auf die Gewässerqualität



I. Düngerechtliche Novellierungen

- Änderung des Düngegesetzes v. 16.05.2017
 - Regeln zur Lagerkapazität auch für Gärreste aus BGA
 - Automatisierte Datenabgleiche (InVeKoS, ViehVerkV, TSK, MeldeVO, Bau-/Immissionsschutzbehörden)
 - Ermächtigung für Qualitätssicherung bei „Widü“ und zur Einführung einer „Stoffstrombilanz“ (Kabinettsfassung vom 15.06.17)
 - Einbeziehung von „Vermittlern“ (Güllebörsen) bei allen Vorschriften des Inverkehrbringens von Düngemitteln
 - Bußgeldobergrenze von 15.000€ auf 150.000€ erhöht



I. Düngerechtliche Novellierungen

- Novellierung der Düngeverordnung v. 02.06.2017
 - 170 kg/ha organisch-N Grenze einschließlich Gärreste
 - Verpflichtende Düngebedarfsermittlung
 - größere und verbindlichere Gewässerabstände bei der Düngung (bisher Vermeidung, zukünftig Verbot bis 1m)
 - Absenkung N- und P-Salden beim Nährstoffvergleich
 - Ermächtigung für Landesverordnungen zu Meldepflichten der Landwirte und zu Nährstoff belasteten Gebieten (§ 13)
 - Ausweitung der Sperrfristen, nur wenige Ausnahmen, Begrenzung der N-Menge



I. Rechtliche Grundlagen „Alles unter einem Dach“



II. Düngbehörde/Prüfdienst der LWK Nds

- Düngbehörde und Prüfdienst sind nachgeordnete Behörden des ML zur Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben
- klare Trennung des hoheitlichen Bereichs von den Arbeiten im eigenen Wirkungskreis der LWK, z.B. von der Beratung
- Verstärkung der Düngbehörde zur Umsetzung des neuen Düngerechtes und Verstärkung der vor Ort Kontrollen (VOK)
- Effizienzverbesserung durch Risikoorientierung auch in Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z.B. BImSchG, NLWKN, LBEG)
- Weitere Schwerpunktsetzungen, z.B. bei Biogasanlagen, Anlasskontrollen und wiederholende Kontrollen bei einmal festgestellten Verstößen



III. Die neuen ordnungsrechtlichen Anforderungen und deren Bedeutung für den Gewässerschutz

- Automatisierte Datennutzung/Datenabgleiche verbessern gezielte Auswertungen in ausgewählten Suchräumen
- Verbesserte Nährstoffausnutzung, Verlustminderung
 - Beschränkung der Düngung auf den ermittelten Bedarf
 - Absenkung der Nährstoffvergleiche
 - Verbot der Düngung im Abstand von 1 m zum Gewässer



III. Die neuen ordnungsrechtlichen Anforderungen und deren Bedeutung für den Gewässerschutz

➤ Effizienterer Einsatz von Wirtschaftsdünger

- Ausweitung der 170 kg/ha N-org-Grenze auf Gärreste
- Begrenzung der Herbsdüngung, Verlängerung der Sperrfristen, Begrenzung der Ausnahmen (z.B. zu Wintergerste/-raps)
- Minderung der Ammoniakverluste bei Schweinegülle
- Begrenzung der Phosphatdüngung auf den Entzug oberhalb Bodengehaltsklasse „C“
- Ausweitung Mindestlagerraum (ab 2020 bei über 3 GV/ha und Biogasanlagen 9 Monate)



III. Die neuen ordnungsrechtlichen Anforderungen und deren Bedeutung für den Gewässerschutz

➤ Weitere neue Steuerungsinstrumente

- zusätzliche Maßnahmen in bereits mit Nährstoffen belasteten Gebieten
- alle neuen düngerechtlichen Vorschriften sind mit Bußgeldbewährung versehen und daher auch Cross Compliance (CC) relevant



Fazit und weiteres Vorgehen

- Das neue Düngerecht ist die Konsequenz aus der Klage gegen Deutschland vor dem EuGH (EG NitratRL)
- In vielen Bereichen werden bereits vorher schon gültige Grundsätze konkretisiert (z.B. Gleichgewicht beim Nährstoffbedarf § 3 alte DüV)
- Konsequente Umsetzung zur Erreichung der Ziele und zur Vermeidung von Sanktionen der EU
- Der Nährstoffbericht der LWK, die Messergebnisse des NLWKN und die Ergebnisse von Düngebehörde und Prüfdienst müssen gezielt zusammengeführt werden
- Neben den neuen ordnungsrechtlichen Anforderungen muss auch der kooperative Ansatz seine Bedeutung behalten (Förderprogramme, freiwillige Maßnahmen)





Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

